

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilung von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ machten von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Paul Vécsei in seiner Sitzung am 25.04.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG** als Medieninhaberin von „krone.at“ **sowie gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“** als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, beide Muthgasse 2, 1190 Wien, wie folgt entschieden:

Die Artikel **„Saufen und Kiffen auf Kosten der Steuerzahler“**, veröffentlicht am 8.3.2017 auf „krone.at“, sowie **„Ex-LH Dörfler tritt zurück“ (Rubrik „Kärnten inoffiziell“; zweiter Teil)**, erschienen auf Seite 18 der Kärnten-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 10.03.2017, **verstoßen gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über ein „Reisetagebuch“ von drei jungen Schriftstellerinnen berichtet, das im Februar in der Wochenendbeilage „Album“ der Tageszeitung „Der Standard“ erschienen ist. In den Artikeln werden einige Stellen dieses „Reisetagebuchs“ erwähnt, insbesondere, dass die Autorinnen Haschisch konsumiert hätten, sich mit Mini-Rock, ohne BH und mit rotem Lippenstift abends am Strand „willig“ unter die einheimischen Männer gemischt, diese aber nicht weiter auf sie reagiert hätten und eine der Autorinnen eine „Baby-Katze“ getreten habe. Die Journalisten von „krone.at“ und der „Kronen Zeitung“ kritisieren das in dem „Reisetagebuch“ geschilderte Verhalten scharf und weisen auch noch darauf hin, dass zwei der Autorinnen für die Reise ein Stipendium vom Kunstministerium jeweils in Höhe von 750 Euro bekommen haben.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an den Presserat gewandt und die Artikel beanstandet.

Der Senat hält zunächst fest, dass es selbstverständlich mit den medienethischen Grundsätzen des Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist, im Rahmen von Kommentaren Texte von Schriftstellerinnen und Schriftstellern zu analysieren, diese Texte negativ zu bewerten und sich dafür auszusprechen, dass die Verfasserinnen und Verfasser keine staatliche Förderung (im konkreten Fall: Reisestipendien des Kulturministeriums) verdient hätten.

Dennoch beanstandet der Senat die in diesem Verfahren zu prüfenden Artikel. Gemäß Punkt 2 des Ehrenkodex sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Wiedergabe von Nachrichten die oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten. Der Senat betont, dass die beiden Journalisten die Leserinnen und Leser stärker darauf hätten hinweisen müssen, dass es sich bei dem kritisierten „Reisetagebuch“ um einen literarischen Text und nicht um einen Tatsachenbericht handelt. Für die Erkennbarkeit als literarischer Text spricht nicht nur, dass er von einer Schriftstellerin verfasst wurde und im Literaturteil einer Tageszeitung erschienen ist, sondern auch, dass er einige Passagen mit offensichtlichen, bewussten Übertreibungen und Zuspitzungen enthält.

Beide Artikel verstoßen daher gegen die Vorgaben von Punkt 2 des Ehrenkodex.

Den Artikel „Ex-LH Dörfler tritt zurück“ (Rubrik „Kärnten inoffiziell“; im zweiten Teil geht es ausschließlich um Stefanie Sargnagel) prüfte der Senat darüber hinaus auch in Hinblick auf Punkt 5 des Ehrenkodex, wonach jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Menschenwürde und auf Persönlichkeitsschutz hat. Zum einen kritisiert der Senat die Verwendung des Begriffs „Fäkal-Autorin“ für die Schriftstellerin Stefanie Sargnagel. Auch wenn sie als Schriftstellerin am öffentlichen Leben teilnimmt und in ihren Texten ihre ideologischen Gegner mit Zuspitzungen und Übertreibungen angreift, bewertet der Senat diese Bezeichnung als Persönlichkeitsverletzung.

Aus medienethischer Sicht für problematisch bewertet der Senat zum anderen den letzten Absatz des Artikels, in dem die Rede von „der willigen Sargnagel“ ist. Diese Bezeichnung empfindet der Senat als herabwürdigend. Nach Auffassung des Senats kann diese persönlichkeitsverletzende Wortwahl auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass in dem literarischen „Reisetagebuch“ erwähnt wird, dass sich die Schriftstellerinnen „willig“ an den Strand zu Einheimischen setzten, diese jedoch bloß „eingeraucht Uno spielen“ wollten. Auch hier ist der Kontext entscheidend. Im nächsten Satz heißt es im „Reisetagebuch“ nämlich: „Der Kölner Hauptbahnhof hat echt zu viel versprochen!“ Es wäre dem Autor des Artikels nach Ansicht des Senats zwar unbenommen geblieben, diese Passage als unpassend oder

gegenüber den Opfern der Ereignisse in Köln als taktlos zu kritisieren. Die Autorin aufgrund dieser Persiflage generell als „willig“ zu bezeichnen, hält der Senat jedoch keinesfalls für gerechtfertigt. Darüber hinaus kritisiert der Senat, dass in dem Artikel der Standort der Künstlerwohnung, die Stefanie Sargnagel als Stadtschreiberin von der Stadt Klagenfurt ein halbes Jahr zur Verfügung gestellt bekommt, angeführt wird. Aufgrund der Berichterstattung auf „krone.at“ und in der „Kronen Zeitung“ wurde die Schriftstellerin bekanntermaßen wüst beschimpft und bedroht. Die Veröffentlichung des Wohnorts erhöhte die Gefährdung der Betroffenen.

Der Artikel „Ex-LH Dörfler tritt zurück“ verstößt somit auch gegen Punkt 5 des Ehrenkodex.

Die Verstöße gegen den Ehrenkodex werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die **Krone Multimedia GmbH & Co KG** sowie die **Krone-Verlag GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
25.04.2017